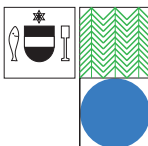


Stadt Bad Waldsee

Moorheilbad
Kneippkurort
Thermalbad



Wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Bad Waldsee neu zu besetzen. Die Stadt ist Untere Verwaltungsbehörde, Mittelzentrum und befindet sich mit 20.300 Einwohnern auf dem Weg zur Großen Kreisstadt. Sie ist erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee/Bergatreute und Trägerin dreier Rehakliniken, des Alten- und Pflegeheims Spital zum Heiligen Geist, der Stadtentwässerung und des Gesundheitszentrums „Waldsee-Therme“ mit angeschlossenen Sauna- und Wellnessbereich.

Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 26. Januar 2020**, eine eventuell notwendig werdende **Neuwahl am Sonntag, 09. Februar 2020** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **30. Dezember 2019, 18:00 Uhr**, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Herrn Bürgermeister Roland Weinschenk, Stadt Bad Waldsee, Hauptstraße 29, 88339 Bad Waldsee, verschlossen mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.
- Die Bewerberinnen/Bewerber müssen von Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterstützt werden. Jede/r Bewerberin/Bewerber benötigt 50 Unterstützungsunterschriften. Die Unterzeichner müssen im Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigt sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 27. Januar 2020** und endet am **Mittwoch, 29. Januar 2020, 18:00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nicht mehr.